

**Gebührensatzung
für die Stadtbibliothek der Stadt Nebra**

Auf der Grundlage

§ 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993
(GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung

und

§ 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405)
in der derzeit gültigen Fassung

hat der Stadtrat der Stadt Nebra in der Sitzung am 23. Oktober 2001 folgende
Satzung beschlossen.

**§ 1
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

Die Stadt Nebra erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der Stadt-
bibliothek Gebühren.

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung der Bibliothek in Anspruch
nimmt, bzw. dessen Verhalten zu einer Verwirklichung eines Gebührentatbestandes
nach dieser Satzung führt.

**§ 2
Gebührentarif**

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek werden wie folgt festgesetzt:

1. Die einmalige Aufnahmegebühr einschließlich der Ausstellung
eines Benutzerausweises beträgt:

	bis 31.12.2001	ab. 01.01.2002
a) für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	2,00 DM	1,00 EUR
b) für Erwachsene	5,00 DM	2,50 EUR
c) je Ausweishülle	0,50 DM	0,25 EUR

2. Lesegebühren werden grundsätzlich nicht erhoben.

3. Für die Benutzung des Internets beträgt
die Gebühr

15 Minuten	1,00 DM	0,50 EUR
1 Stunde	4,00 DM	2,00 EUR
je gedruckte Seite	0,30 DM	0,15 EUR

4. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist
 (§ 9 der Benutzersatzung) nicht zurückgebracht
 werden, ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
 Bei Überschreitung der Ausleihe je Medium

um eine Woche	0,50 DM	0,25 EUR
zwei Wochen	1,00 DM	0,50 EUR
ab dritter Woche	2,00 DM	1,00 EUR

 pro Woche
 zuzüglich anfallender Postgebühren.

5. Für notwendige Ersatzbeschaffung
 Wiederbeschaffungswert zuzüglich pro Medium 6,00 DM 3,00 EUR

6. Für das Anfertigen von Kopien beträgt
 die Gebühr je A4-Seite 0,30 DM 0,15 EUR

- (2) Die Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (3) Beim Ersatz für in Verlust geratene Benutzerausweise
ist eine Gebühr von 1,00 DM 0,50 EUR
zu entrichten.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2
- | | |
|--------------|--|
| Abs. 1 Nr. 1 | mit der Ausstellung des Benutzerausweises |
| Nr. 3 | mit Einloggen ins Internet |
| Nr. 4 | mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verleihung |
| Nr. 5 u. 6 | mit der Anordnung der entsprechenden
Maßnahmen durch die Bibliothek |
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nebra, 23.10.2001


H i l d e b r a n d t
Bürgermeister



Die Gebührensatzung für Stadtbibliothek der Stadt Nebra wurde dem Burgenlandkreis am 25. Okt. 2001 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Nebra, den 07. Nov. 2001


Hildebrandt
Bürgermeister



Die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Nebra wurde im
Amtsblatt Nr. 12/2001 vom 14.12.2001 in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Nebra, den 07.01.2002

B ö t t i g e r
Hauptamtsleiterin

(Siegel)

Die Satzung tritt am 15. Dezember 2001 in Kraft.